



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht	Seite 1
• Bagatellkündigung (Fall Emmely)	
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht	Seite 2
• Kündigungsschutz auch für GmbH-Geschäftsführer	
• Änderung des Corporate Governance Kodex	
• Gründungsaufwand im Gesellschaftsvertrag	
3. Internetrecht	Seite 3
• Online-Händler müssen Kunden über mögliche Korrektur ihrer Bestellung aufklären	
4. Wettbewerbsrecht	Seite 4
• Firmenbestandteil "International" ist irreführend, wenn das Unternehmen nur regional tätig ist	
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte etc.	Seite 4
• Verschlechterung eines Werks zwischen Fertigstellung und Abnahme	
• Aktueller Verzugszinssatz	

1. Arbeitsrecht

Bagatellkündigung (Fall Emmely)

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 10. Juni 2010 der Klage der Kassiererin eines Einzelhandelsgeschäfts stattgegeben, die ihr nicht gehörende Pfandbons im Wert von insgesamt 1,30 Euro zum eigenen Vorteil eingelöst hatte.

Der Fall:

Die Kassiererin Barbara E. war seit April 1977 bei der Supermarktkette Kaiser's (die Beklagte) als Verkäuferin mit Kassentätigkeit beschäftigt.

Im Januar 2008 wurden in ihrer Filiale zwei Leergutbons im Wert von 48 und 82 Cent aufgefunden. Der Filialleiter übergab die Bons der Klägerin zur Aufbewahrung im Kassenbüro, falls sich ein Kunde noch melden sollte. Zehn Tage später löste die Kassiererin die Bons ein, ohne dass sie diese vorher von dem Filialleiter hatte abzeichnen lassen. Daraufhin kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis, ungeachtet des Widerspruchs des Betriebsrates wegen eines dringenden Tatverdachts fristlos.

Mit ihrer Klage gegen diese Kündigung scheiterte Barbara E. im Februar 2009 zunächst beim Berliner Landesarbeitsgericht. Die Richterin begründete ihr Urteil damit, als Kassiererin muss man „un-

bedingte Zuverlässigkeit und absolute Korrektheit“ zeigen. Auch wenn es nur um 1,30 Euro gehe, sei zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein „irreparabler Vertrauensverlust“ entstanden.

Das BAG:

Das BAG hat die fristlose Kündigung der Kassiererin aufgehoben. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es unter anderem folgendes aus: Der Vertragsverstoß ist schwerwiegend. Er berührte den Kernbereich der Arbeitsaufgaben einer Kassiererin und hat damit trotz des geringen Wertes der Pfandbons das Vertrauensverhältnis der Parteien objektiv erheblich belastet. Als Einzelhandelsunternehmen ist die Beklagte besonders anfällig dafür, in der Summe hohe Einbußen durch eine Vielzahl für sich genommen geringfügiger Schädigungen zu erleiden. Dennoch wäre eine Abmahnung angemessen und auch ausreichend gewesen, da die wirtschaftliche Schädigung der Beklagten geringfügig ist.

Die Folgen:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BAG müssen Arbeitgeber vor dem Anspruch einer Kündigung eine zweistufige Prüfung vornehmen.

Auf der **ersten** Stufe ist maßgeblich, ob ein Sachverhalt an sich geeignet ist, einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung zu begründen.

Auch nach dem neuen Urteil des BAG bleibt es bei dem Grundsatz:

Delikte wie Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung zum Nachteil des Arbeitgebers sind grundsätzlich ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung. Auf den Wert der Sache kommt es dabei nicht an.

Auf der **zweiten** Stufe ist eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Es ist eine Zukunftsprognose anzustellen, ob trotz des Fehlers des Arbeitnehmers eine weitere Zusammenarbeit möglich ist. Die aktuelle Rechtsprechung des BAG macht deutlich, dass differenzierter auf die vorzunehmende Interessenabwägung zu schauen ist. Dabei sind insbesondere das Alter des Arbeitnehmers, die Betriebszugehörigkeit und die mit der Kündigung verbundene soziale Härte einzubeziehen und zu gewichten.

Ein Verstoß wiegt umso schwerer, wenn das Fehlverhalten mit den vertraglich geschuldeten Aufgaben des Arbeitnehmers zusammenhängt. Liegt der Verstoß außerhalb des konkreten Aufgabenbereichs des Arbeitnehmers und nur bei Gelegenheit der Arbeitsleistung ist dies weniger stark zu berücksichtigen.

Fazit:

Grundsätzliches Ja zur fristlosen Kündigung auch bei Entwendung nur geringwertiger Sachen, aber es ist immer eine Einzelfallabwägung erforderlich.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10. Juni 2010, Az.: 2 AZR 541/09

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2009, Az.: 7 Sa 2017/08)

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Kündigungsschutz auch für GmbH-Geschäftsführer

Geschäftsführer sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes und genießen daher in der Regel keinen Kündigungsschutz. Der BGH hat jedoch nun erstmals festgestellt, dass auch GmbH-Geschäftsführer unter das Kündigungsschutzgesetz fallen können. In dieser Grundsatzentscheidung erkennt der BGH eine Vereinbarung über die entsprechende Geltung des Kündigungsschutzes im Geschäftsführerdienstvertrag an.

Wenn die Gesellschafterversammlung entscheiden könne, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund erfolgen soll, sei es nur folgerichtig, den Geschäftsführer auch in dessen Geschäftsführervertrag besser stellen zu dürfen. Beispiele für eine Besserstellung gehen von Versorgungszusagen, die sofort unverfallbar sind oder Vordienstzeiten anrechnen über sehr lange Kündigungsfristen bis hin zur Zusage einer beamtenähnlichen Stellung. In dieser Reihe sieht das BAG auch die Zusage von Kündigungsschutz bei einer ordentlichen Kündigung entsprechend dem Kündigungsschutz eines normalen Arbeitnehmers. Wenn dieser zugesagt wurde, kann sich die GmbH im Nachhinein weder auf § 14 KSchG, der den Kündigungsschutz für Geschäftsführer ausschließt, noch auf die Betriebsgröße berufen. Die Zusicherung des Kündigungsschutzes sei dann bindend.

(BGH, Urteil vom 11. Mai 2010, Az.: II ZR 70/09)

Änderung des Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Aktiengesetz müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich erklären, dass den vom BMJ im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Dies gilt auch für Gesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben und die auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat nun am 2. Juli 2010 im Bundesanzeiger den **geänderten** Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 26. Mai 2010) bekannt gemacht. Über die Homepage der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ist [eine Kodex-Version abrufbar, in welcher die Änderungen markiert](#) sind und ein [Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 ohne markierte Änderungen](#) als pdf.

Gründungs Aufwand im Gesellschaftsvertrag

Die Kosten, die im Rahmen der Gründung einer GmbH entstehen, können aus dem Gesellschaftsvermögen der GmbH geleistet werden. Für diesen Fall muss die Übernahme der Kosten im Gesellschaftsvertrag geregelt sein.

Wird der Gründungsaufwand nicht von der GmbH sondern von den Gesellschaftern selbst gezahlt, ist keine Regelung in die Satzung erforderlich. Ohne Regelung im Gesellschaftsvertrag, haben die Gründer mangels Übernahmebestimmung im Gesellschaftsvertrag den Aufwand zu tragen (so auch die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 7. April 2010, Az.: 20 W 94/10)

3. Internetrecht

Online-Händler müssen Kunden über mögliche Korrektur ihrer Bestellung aufklären

Im Rahmen des Fernabsatzrechts müssen Unternehmer zahlreiche Informationspflichten gegenüber Verbrauchern erfüllen. Dass deren Nichtbeachtung richtig teuer werden kann, hat ein Online-Händler für Kfz-Zubehör schmerzlich erfahren müssen.

So besteht u. a. die Pflicht, einen Verbraucher darüber zu informieren, wie er mögliche Eingabefehler durch zur Verfügung gestellte technische Mittel vor der Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann.

Ausreichend sei dafür nach dem Hanseatischen Oberlandesgericht (Beschluss vom 14. Mai 2010, Az.: 3 W 44/10) zum Beispiel, wenn der Unternehmer im Bestellvorgang darauf hinweise, dass der Verbraucher seine Eingaben nach dem Anklicken des Bestell-Buttons noch einmal überprüfen könne.

Diese Pflicht gelte auch beim sog. Sofort-Kauf bei eBay. Der in den AGB des Marktplatzes enthaltene Hinweis auf die Korrekturmöglichkeit sei nicht ausreichend (anders sah dies zum Beispiel das Landgericht Frankenthal, Urteil vom 14. Februar 2008, Az.: 2 HK O 175/07).

Allein der Sofort-Kaufen-Button lasse den Verbraucher über die Möglichkeit der Überprüfung seiner Bestellung im Unklaren. Dies könne auch nicht dadurch geheilt werden, dass der Verbraucher faktisch auf der folgenden Seite den Bestellvorgang noch abbrechen kann (etwa durch Wegklicken des ganzen Fensters oder mittels des Zurück-Buttons des Browsers).

Unser Tipp:

Verkaufen Sie Ihre Produkte (auch) an Verbraucher? Dann achten Sie darauf, dass Ihr Online-Shop die technische Möglichkeit der Eingabekorrektur vor dem endgültigen Absenden einer Bestellung bietet. Weisen Sie den Verbraucher im Bestellvorgang stets explizit auf diese Möglichkeit hin.

4. Wettbewerbsrecht

Firmenbestandteil "International" ist irreführend, wenn das Unternehmen nur regional tätig ist

Mit Urteil vom 4. Mai 2010 entschied das Oberlandesgericht Dresden, dass der Bestandteil "International" nicht geführt werden kann, wenn ein Unternehmen ausschließlich regional tätig ist. (Az.: 14 U 46/10)

In dem zugrunde liegenden Fall verwendete eine Autoglaserei den Firmenzusatz "International". Das Unternehmen war aber lediglich in Deutschland in der Grenzregion zu Polen tätig.

Mit seiner Entscheidung bestätigte das OLG Dresden die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts. Bereits in dieser Entscheidung wurde die Auffassung vertreten, bei diesem Firmenzusatz bestehe eine Irreführung, denn der Rechtsverkehr würde aufgrund des Zusatzes von einem bedeutenden Unternehmen ausgehen, das im Ausland Niederlassungen unterhält. Daneben würde bei Verbrauchern auch der Eindruck entstehen, das Unternehmen habe auslandsbezogene Geschäftskontakte. Beides lag aber in dem zu entscheidenden Fall nicht vor, so dass die Irreführung als wettbewerbswidrig angesehen wurde. Schließlich wurde der Zusatz "International" auch als Domainbestandteil untersagt.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte etc.

Verschlechterung eines Werks zwischen Fertigstellung und Abnahme

Verschlechtert der Besteller durch sein Verhalten das Werk des Unternehmers, bevor er es abgenommen hat, ohne mit der Abnahme in Verzug zu sein, hat der Unternehmer es, indem er die Verschlechterung beseitigt, neu herzustellen. Stellt das Verhalten des Bestellers eine schuldhafte Pflichtverletzung dar, hat der Unternehmer Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des für die Neuerstellung angemessenen Werklohns (OLG Celle, Urteil vom 18. März 2010, Az.: 6 U 108/09).

Aktueller Verzugszinssatz

Ausgangspunkt für die Festlegung der Verzugszinsen ist der in § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschriebene Basiszinssatz, der zum 1. Januar und zum 1. Juli jeden Jahres verändert werden kann. Seit 1. Juli 2009 beträgt der Basiszinssatz 0,12 %, dieser Zinssatz wird nun im Juli 2010 erneut unverändert beibehalten. Der jeweils aktuelle Zinssatz kann auf der [Homepage der Bundesbank](#) abgerufen werden. Unter Berücksichtigung des aktuellen Basiszinssatzes bleiben folgende gesetzliche Verzugszinsen bestehen:

Bei Geschäften mit Verbrauchern beträgt der Zinssatz:

5,12 % (§ 288 Abs. 1 BGB),

Berechnung: 0,12 % + 5 % = 5,12 %

Bei Geschäften zwischen Unternehmen beträgt der Zinssatz:
8,12 % ([§ 288 Abs. 2 BGB](#)),
Berechnung: 0,12 % + 8 % = 8,12 %

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.